

# **Satzung für den Kreisverband Wartburgkreis der Partei Alternative für Deutschland**

## **Präambel**

Auf Grundlage des Beschlusses des Landesparteitages der Alternative für Deutschland Thüringen vom 25.10.2025 ergibt sich ab 01.01.2026 eine Neugliederung des Landesverbands. Die neuen Kreisverbände sind der Kreisverband Unstrut-Hainich-Kreis sowie der Kreisverband Wartburgkreis. Rechtsnachfolger des früheren Kreisverbandes Westthüringen ist der neue Kreisverband Wartburgkreis. Rechtsnachfolger des früheren Kreisverbandes Mühlhausen ist der neue Kreisverband Unstrut-Hainich-Kreis.

Diese beiden Kreisverbände müssen sich noch im laufenden Jahr 2025 in Gründungsversammlungen konstituieren. Auf der Gründungsversammlung des Kreisverband Wartburgkreis am 06.12.2025 gibt sich dieser die folgende Satzung. Die Satzung des bisherigen Kreisverband Westthüringen wird mit Inkrafttreten der Satzung des Kreisverband Wartburgkreis außer Kraft gesetzt.

## **§1 Name, Sitz und organisatorische Stellung**

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „Kreisverband Wartburgkreis der Partei Alternative für Deutschland“. Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Wartburgkreis.
- (2) Der Sitz des Kreisverbands Wartburgkreis ist die Kreisgeschäftsstelle. Der allgemeine Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Eisenach.
- (3) Der Kreisverband Wartburgkreis der Partei Alternative für Deutschland ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland. Durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Thüringen ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei. Die Kurzbezeichnung lautet „KV Wartburgkreis“.

## **§2 Gliederungen im Kreisverband**

- (1) Der Kreisverband kann auf Beschluss des Kreisparteitages Regional- und Ortsverbände als unselbstständige Untergliederungen nach Maßgabe der Landessatzung gründen, zusammenfassen und auflösen.
- (2) Der Kreisverband soll den Untergliederungen im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

Die Anwendung des generischen Maskulinums schließt alle Geschlechter ein und stellt keine Diskriminierung dar.

### **§3 Tätigkeits- und Aufgabengebiet des Kreisverbandes**

- (1) Die Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland im Wartburgkreis. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei.
- (2) Der Kreisverband Wartburgkreis bündelt die Interessen der Bürger im Kreis und leitet sie an die Landes- und Bundesparteiebene.
- (3) Der Kreisverband Wartburgkreis nimmt kommunalpolitische Angelegenheiten war und ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den Bürgern sowie den kommunalen und regionalen Organen.
- (4) Der Kreisverband und jede seiner Gliederungen führt ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder bzw. Förderer, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Partiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dieses kann auch in elektronischer Form beim Bundes- oder Landesverband für den Kreis geführt werden.

### **§4 Mitgliedschaft zum Kreisverband**

- (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz im Wartburgkreis hat.
- (2) Solange kein berechtigtes Interesse entgegensteht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Wartburgkreises haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden, sofern der Landesvorstand zustimmt.

### **§5 Wechsel der Verbandszugehörigkeit**

- (1) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig.
- (2) Verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbandes, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben.
- (3) Sofern das Mitglied nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

### **§6 Ende der Mitgliedschaft im Kreisverband**

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Thüringen erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Wartburgkreis der Partei Alternative für Deutschland.
- (2) Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

### **§7 Organe des Kreisverbandes**

Die Anwendung des generischen Maskulinums schließt alle Geschlechter ein und stellt keine Diskriminierung dar.

Organe des Kreisverbandes sind:

- der Kreisparteitag,
- der Kreisvorstand,
- die Wahlversammlung.

## **§8 Der Kreisparteitag**

### **§8a Aufgaben und Befugnisse des Kreisparteitages**

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. Es gelten die Geschäftsordnung für Parteitage und die Wahlordnung der Bundespartei.
- (3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand und zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Ungeachtet dessen kann der Kreisparteitag den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Amt entlassen. Entlassungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein. Wird der Vorstand insgesamt vorzeitig neu gewählt, beginnt eine neue zweijährige Amtszeit. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet deren Amt mit dem des übrigen Vorstands.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme im Falle der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Kreisparteitag nimmt den Tätigkeits- sowie den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

### **§8b Einberufung, Ladungsformen und Fristen des Kreisparteitages**

- (1) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (2) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung oder durch Beschluss des Landes- oder Kreisvorstandes erforderlich wird. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit. Die Einladung ist spätestens am 14. Tag vor Beginn der Versammlung per E-Mail oder per Briefpost (postalisch) abzusenden. Der Kreisvorstand kann sie in dringenden Fällen am 7. Tage vor Beginn der Versammlung absenden.
- (3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als

Die Anwendung des generischen Maskulinums schließt alle Geschlechter ein und stellt keine Diskriminierung dar.

elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde. Ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.

- (4) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird und durch mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes unterstützt wird, weiterhin durch Beschluss des Kreis- oder des Landesvorstandes. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden

### **§8c Satzungsänderungen und Antragsrecht**

- (1) Das Antragsrecht ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
- (2) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Kreissatzung müssen den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt des Kreisparteitages zugänglich sein.
- (3) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag beschlossen werden. Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mitzuzählen.
- (4) Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (5) Sachanträge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von fünf Kalendertagen vor dem Parteitag einzureichen und sind drei Tage vor dem Parteitag an die Mitglieder zu verschicken.
- (6) Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

### **§8d Eröffnung der Versammlung und Versammlungsleitung**

- (1) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe als vorläufiger Versammlungsleiter besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (2) Die Kreisparteitag wählt eine Versammlungsleitung. Diese besteht mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer. Bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.
- (3) Der Schriftführer protokolliert den Kreisparteitag und dessen Beschlüsse. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Kreisvorstand und den Vorständen

Die Anwendung des generischen Maskulinums schließt alle Geschlechter ein und stellt keine Diskriminierung dar.

der nachgeordneten Untergliederungen innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

## **§8e Rede- und Stimmrecht**

- (1) Stimmberchtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes.
- (2) Das Recht das Wort zu ergreifen, steht jedem Mitglied bzw. Förderer der Alternative für Deutschland zu.
- (3) Die Versammlungsleitung kann Gästen das Wort temporär erteilen, sofern der Kreisparteitag dem nicht widerspricht.

## **§9 Der Kreisvorstand**

### **§9a Aufgaben des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand organisiert und koordiniert gemäß den Beschlüssen des Kreisparteitags die politische Arbeit im Kreisverband.
- (2) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und vertritt ihn gegenüber anderen Parteigliederungen.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes. Die Finanzen werden über ein eigenes Bankkonto des Kreisverbandes geführt.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und Förderer.
- (5) Der Kreisvorstand fördert den Aufbau von Ortsverbänden und koordiniert deren Arbeit.

### **§9b Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand wird auf einem Kreisparteitag für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Dem Kreissprecher (Kreisvorsitzenden)
  - b. Einem stellvertretenden Kreissprecher (stellvertretenden Kreisvorsitzenden)
  - c. Dem Kreisschatzmeister
  - d. Dem stellvertretenden Kreisschatzmeister
  - e. Mindestens drei bis zu fünf Beisitzern

### **§9c Sitzungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich präsent und/oder per fernmündlicher Konferenz zu Sitzungen zusammen. Präsentsitzungen sind zu bevorzugen.
- (2) Die Kreisvorstandssitzung wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

Die Anwendung des generischen Maskulinums schließt alle Geschlechter ein und stellt keine Diskriminierung dar.

- (3) Die Kreisvorstandssitzung wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (6) Über jede Kreisvorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- (7) Die Sprecher bzw. bei Verhinderung die stellvertretenden Sprecher der Regionalverbände können an den Sitzungen des Kreisvorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Der Kreisvorstand lädt entsprechend ein.
- (8) Umlaufbeschlüsse sind nur gültig, wenn alle Kreisvorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

## **§9d Rechenschaftsbericht und Kassenprüfung**

- (1) Zu jedem Kreisparteitag erstellt der Kreisvorstand einen schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben auf ihre buchhalterische Richtigkeit. Sie erstatten darüber dem Kreisparteitag Bericht.
- (3) Die anzuwendende Finanzordnung des Kreisverbandes Wartburgkreis der Alternative für Deutschland ergibt sich aus der Finanzordnung des Landesverbandes Thüringen der Alternative für Deutschland.

## **§ 10 Die Wahlversammlung**

### **§10a Gebietsverband**

- (1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Gebietsverband für die Aufstellung verantwortlich. Wird das Wahlgebiet nicht vollständig von dem Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes abgedeckt, dann ist der nächsthöhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung verantwortlich, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.

### **§ 10b Aufstellungsversammlung**

- (1) Die Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Kreisparteitage durchgeführt. Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht als Kandidaten aufgestellt werden.
- (2) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder der Alternative für Deutschland, die die aufzustellenden Kandidaten in der öffentlichen Wahl auch wählen dürften.

Die Anwendung des generischen Maskulinums schließt alle Geschlechter ein und stellt keine Diskriminierung dar.

- (3) In der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden.
- (4) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen in geheimer Wahl.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

## **§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Die Satzung tritt nach Beschluss des Kreisparteitages am 01.01.2026 in Kraft.

Seebach, den 06.12.2025

Uwe Krell

Kreissprecher

Pascal Wloch

stellvertr. Kreissprecher

Die Anwendung des generischen Maskulinums schließt alle Geschlechter ein und stellt keine Diskriminierung dar.

Die Anwendung des generischen Maskulinums schließt alle Geschlechter ein und stellt keine Diskriminierung dar.